

Wir schaffen Verbindungen.



# garantierte Rentenfaktoren im Fokus der Rechtsprechung

Vortrag von Markus Klinger auf dem Forum bAV am 20.06.2023 im Haus des BWV München

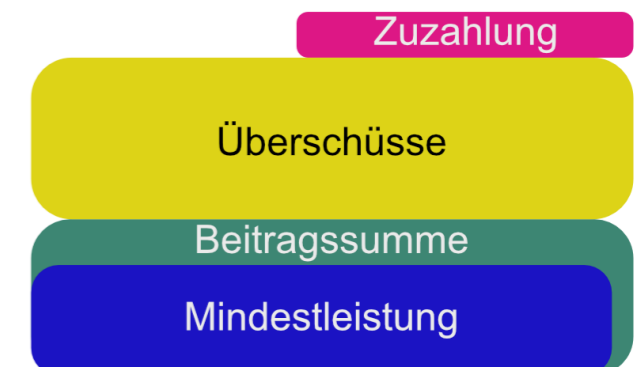
In einem Dreiergespann von Zivilgerichten, BAG und BFH wird gerade die Abänderlichkeit von garantierten Rentenfaktoren zum Zeitpunkt des Rentenbeginns in Frage gestellt.





# garantierte Rentenfaktoren

- ▶ Es geht um Verrentung des bis zum Rentenbeginn angesammelten Kapitals
- ▶ Unterscheidung nach Ursprung des Kapitals
  - ▶ Auf die Mindestleistung (auch als Definition von BOLZ)
  - ▶ Auf die Beitragssumme
  - ▶ Auf Überschüsse
    - ▶ Achtung: die Überschüsse selbst sind nicht verbindlich, aber garantierte Rentenfaktoren auf tatsächlich erzielte Überschüsse
  - ▶ Auf Zuzahlungen (Achtung: gehört auch teils zur BOLZ)



# Abänderlichkeit der Garantie

- ▶ Nach der juristischen Art und Weise
  1. Feste Garantie (pacta sunt servanda)
  2. Änderung aus billigen Gründen
    - ▶ vers.vertragliche Anpassungsklausel nach § 163 VVB (Treuänderungsklausel) - Zivilrecht
    - ▶ 3-Stufen-BAG-Regelung (meist wirtschaftliche Gründe des TU, Vereinheitlichung in 3. Stufe)
    - ▶ Sonstige Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB (Feststellung einer Fehlentwicklung)
  3. Alternativwert vereinbart (Änderungsrecht ohne Grund / willkürlich)
    - ▶ Ersetzungsbefugnis des Versicherers
    - ▶ Wahlrecht des Versicherers



# Abänderlichkeit der Garantie

- ▶ Alternativwert zuvor vereinbart in Abhängigkeit welcher Größen
  - ▶ Rechnungsgrundlagen zum Abschlusszeitpunkt
  - ▶ Rechnungsgrundlage zum Rentenbeginn
  - ▶ Abschlag in prozentualer Größe
  - ▶ Abschlag in Abhängigkeit festgelegter dritter Größen



Auf der Pferderennbahn: Wetten Sie vor dem Start (Vertragsbeginn) oder erst bei Zieleinlauf (Rentenbeginn)



# Abänderlichkeit der Garantie

- ▶ Alternativwert in Abhängigkeit der Rechtfertigung
  - ▶ Im Zivilrecht
    - ▶ Vss. nach § 163 VVG sowie Eingriffstiefe nach Billigkeit
  - ▶ Im Arbeitsrecht
    - ▶ Rechtsprechung zu § 313 BGB und Billigkeit



Äquivalenzprinzip:  
der Schrei nach  
Gerechtigkeit im  
Austausch von  
Leistung und  
Gegenleistung



# Abänderlichkeit der Garantie

- ▶ Abänderung in welche Richtung
  - ▶ Welche Rechnungsgrundlagen gelten (Abschluss, Rentenbeginn)
    - ▶ Unmittelbarkeitserfordernis
    - ▶ Die jeweils schlechteren (niedrige Rentenfaktoren)
    - ▶ Die jeweils besseren
    - ▶ Die jeweils aktuellen
- ▶ Prüfung der Billigkeit
  - ▶ Werden auch Verbesserungen mitgegeben?
  - ▶ Werden die billigen Interessen des Vertragspartners berücksichtigt
  - ▶ Verhältnismäßigkeit



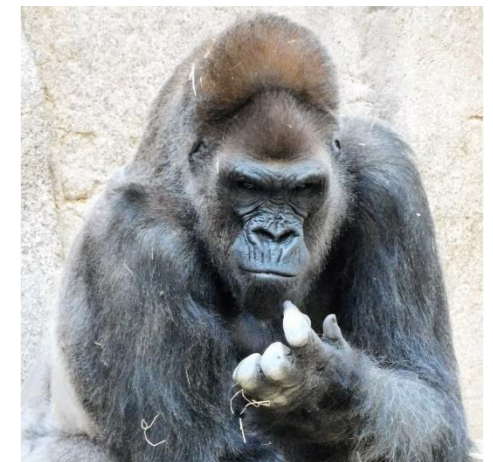
# Was wurde von den Gerichten geprüft?

- ▶ Rentenfaktoren senken
  - ▶ das sich der Versicherer oder Arbeitgeber das Recht vorbehält, die Rentenfaktoren zu senken
    - ▶ Treuhänderklausel im Zivilrecht oder Vorbehalt im Arbeitsrecht
    - ▶ Ersetzungsbefugnis und Vorbehalte ohne Rechtfertigung
- ▶ Es wurde **nicht** geprüft, ob die erstmaligen Rentenfaktoren zu niedrig angesetzt wurden
  - ▶ Das kann Gegenstand anderer weiterer Urteile werden

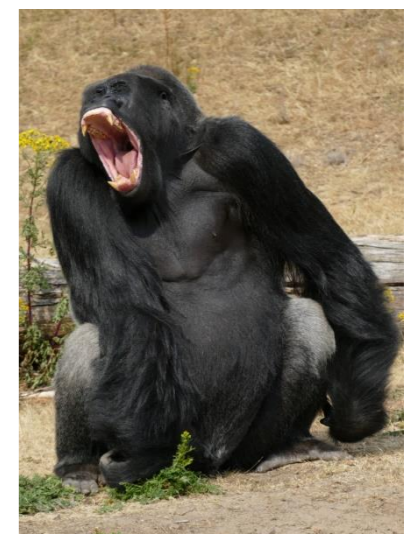


# Verhältnis der Rechtsgebiete zueinander

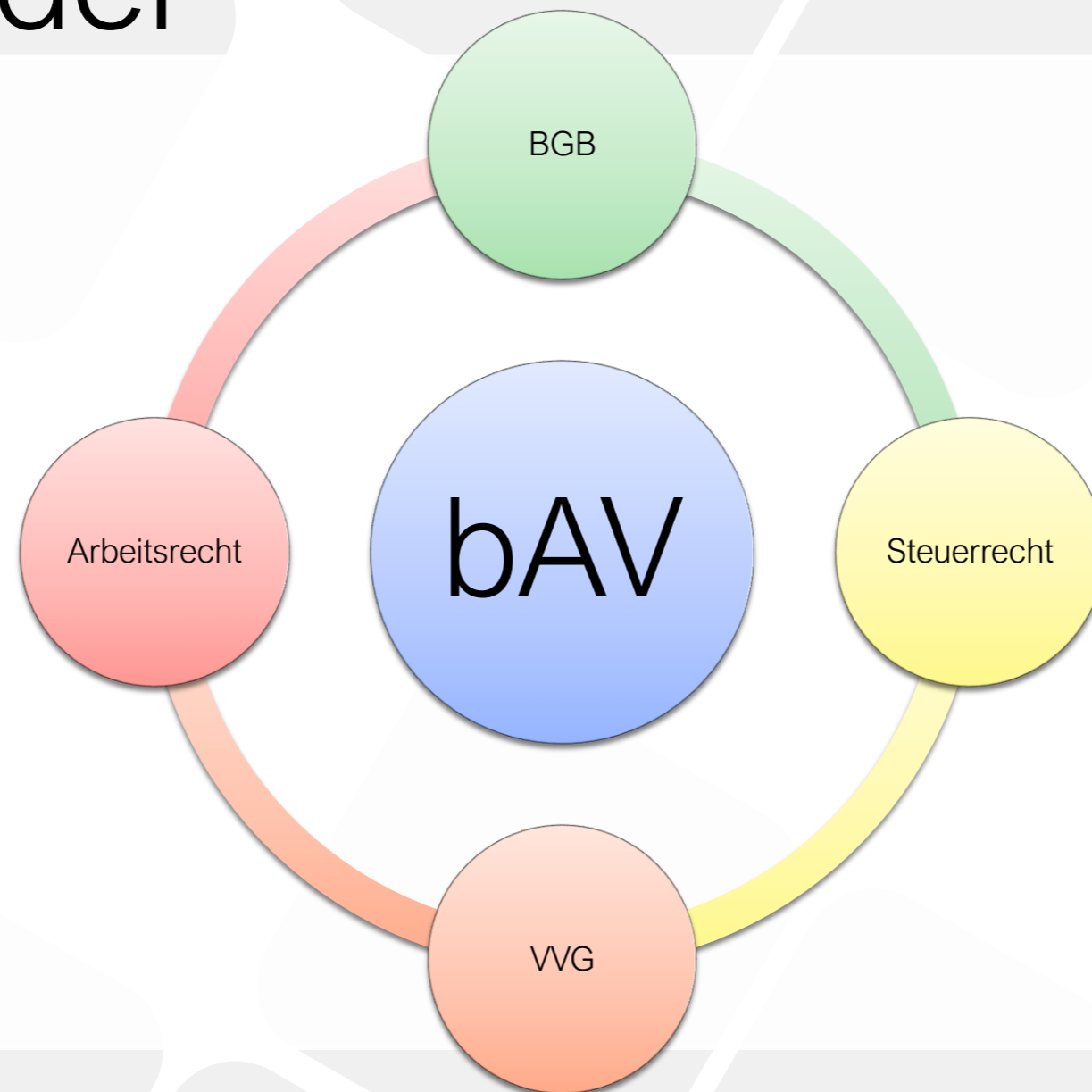
- ▶ Spezielles Recht (lex specialis) verdrängt allgemeines Recht
- ▶ Zuerst kommt das allgemeine Zivilrecht, welches das Fundament bildet: BGB
- ▶ Im Versorgungsverhältnis gilt das Arbeitsrecht, soweit es als Schutzrecht besondere Regelungen vorhält
- ▶ Das VVG gilt, soweit die Versorgungsregelungen auf die Versicherung verwiesen haben und das Arbeitsrecht keine vorrangige Regelung enthält



... und es gilt nicht das Recht des Stärkeren



# Verhältnis der Rechtsgebiete zueinander



# einseitige Leistungsbestimmung

- ▶ § 315 Abs. 1 BGB
  - ▶ „Soll die Leistung durch einen Vertragschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.“
  - ▶ Abs. 3 S. 2: „Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen“
  - ▶ Der Billigkeit wird ein hohes Gewicht zugeordnet
- ▶ Im Bereich der Rentenfaktoren kaum vorstellbar, da sie im Zweifel den Hauptleistungspflichten zugeordnet wird
  - ▶ Synallagma des Vertrages ohne diese er nicht zustande kommt
- ▶ In der Praxis nicht vorzufinden





# Wahlschuld nach § 263 Abs. 2 BGB

- ▶ Wurde im BAG-Urteil v. 17.01.2023 3 AZR 220/22 sowie AZR 501/21 zum Kapitalwahlrecht geprüft:
  - ▶ mehrere verschiedene Leistungen, nach späterer Wahl des Schuldners oder Gläubigers ist nur eine, die gewählte, zu bewirken
  - ▶ Der Schuldner ist nur zu einer Leistung verpflichtet, der Gläubiger hat nur eine Forderung, zu erbringen ist nur die gewählte
- ▶ Starke Unterschiede bei einer Wahlschuld könnten als unangemessene Benachteiligung nach § 307 BGB bewertet werden
- ▶ Wahlschuld liegt bei Kapitalwahlrecht und wohl auch bei den Vereinbarungen zu Rentenfaktoren vermeintlich nicht vor

# Wahlschuld nach § 263 Abs. 2 BGB

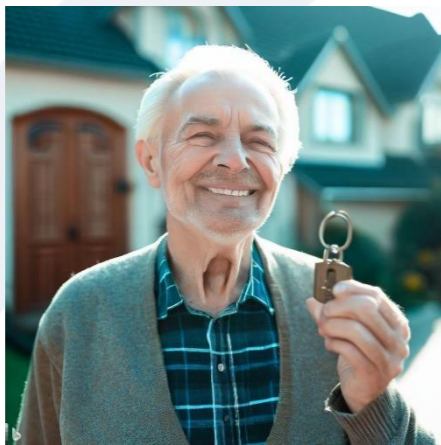


... doch wer darf wählen?



# Ersetzungsbefugnis

- ▶ Kapitalwahlrecht wurde im BAG-Urteil v. 17.01.2023 3 AZR 220/22 als Ersetzungsbefugnis eingeordnet
  - ▶ Es ist bereits eine bestimmte Leistung vereinbart → Rente
  - ▶ Beim **Vorbehalt**, eine einmalige Kapitalabfindung statt der Rente zu zahlen, handelt es sich um eine sog. **Ersetzungsbefugnis**
  - ▶ das Recht, ein bestimmtes Schuldverhältnis nachträglich inhaltlich zu ändern
  - ▶ Die Versorgungszusage verleiht dem Versorgungsträger das Recht, die vertraglich vereinbarte Zahlung durch eine andere Leistung zu ersetzen
  - ▶ Im Unterschied zur Wahlschuld ist bei der Ersetzungsbefugnis das Schuldverhältnis von Anfang an bestimmt



Ersetzung:  
statt Haus  
gibt's Auto





# Ersetzungsbefugnis

- ▶ Die üblichen Rentenfaktoren-Vereinbarungen sind ebenso als Ersetzungsbefugnis einzuordnen
  - ▶ meist wird ein fester Rentenfaktor vorgegeben
    - ▶ Nominal festgeschrieben oder Rechnungsgrundlage zum Vertragsabschluss
  - ▶ Dann wird vereinbart, dass der Versicherer das Recht hat, zum Rentenbeginn alternativ einen anderen Rentenfaktor heranzuziehen
    - ▶ Ebenfalls nominal festgeschrieben oder niedrigere Rechnungsgrundlagen zum Rentenbeginn (ohne Rechtfertigung) oder
    - ▶ Leistungsänderung nach § 163 VVG nach Kriterien Leistungsbedarf und keine dauernde Erfüllbarkeit
- ▶ Es kann sich auch um eine Anpassung zu einem anderen Termin als den Rentenbeginn handeln



# Ersetzungsbefugnis

- ▶ Die Ersetzungsbefugnis ist ein Fall der Klauselkontrolle mit Wertungsmöglichkeit nach § 308 Nr. 4 BGB
  - ▶ Die Ersetzung durch eine alternative Leistung (z.B. auch niedrigerer Rentenfaktor) ist nur möglich, wenn ...
  - ▶ unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist
  - ▶ Abwägung zwischen den Interessen des Klauselverwenders an der Möglichkeit einer Änderung seiner Leistung und denen des anderen Vertragsteils an deren Unveränderlichkeit
  - ▶ es gelten die für das jeweilige Geschäft typischen Interessen

# Ersetzungsbefugnis

- ▶ Wertgleichheit der Ersetzung
  - ▶ Im Urteilsfall der Ersetzung von Rente durch Kapital wird diese als unzumutbar gewertet
  - ▶ Grund ist, dass der Barwert der zugesagten Altersrente größer als das angebotene Kapitalwahlrecht ist
  - ▶ Ersetzung durch eine nicht mindestens (bar)wertgleiche Kapitalleistung ist unzumutbar

Zeitabschnitte:

Arbeit → Rente  
 Leistung → Gegenleistung





# Ersetzungsbefugnis

- ▶ wird mit den Besonderheiten der bAV begründet
  - ▶ bAV hat Versorgungs-, aber auch Entgeltcharakter, sie stellt eine Gegenleistung für die Beschäftigungszeit dar
  - ▶ Versorgungsempfänger wird bereits erdientes Entgelt im Nachhinein, nämlich kurz vor Eintritt des Versorgungsfalls, zumindest teilweise wieder entzogen, obschon er seine Gegenleistungen während des bestehenden Arbeitsverhältnisses bereits vollständig erbracht hat
- ▶ Die ursprünglich vorrangig zugesagte Leistung ist der Maßstab
  - ▶ bei Rente zu Kapital, wohl aber auch bei Anpassung von Rentenfaktoren
  - ▶ Das typische Interesse des Arbeitgebers (Anpassung an den Kapitalmarkt) wurde wohl nicht anerkannt (noch markanter bei Zivilgerichten)

# Anpassungsklausel § 163 VVG

- ▶ BGB: Änderungsvorbehalt § 308 Nr. 4
- ▶ Lex specialis im VVG: § 163 VVG
  - ▶ halbzwingende Regelung
  - ▶ Verbraucherschutz: Änderungen darüber hinaus nicht zulässig
  - ▶ Andererseits: Anerkennung bestimmter Gründe für Versicherungen
  - ▶ Ist es aber auch für das Arbeitsrecht bindend?
    - ▶ Greift eine einfache Verweisungsklausel?
    - ▶ Wenn Versicherungsrecht und Arbeitsrecht auseinandergehen:
      - ▶ ein Fall für die Durchgriffshaftung



# Anpassungsklausel § 163 VVG

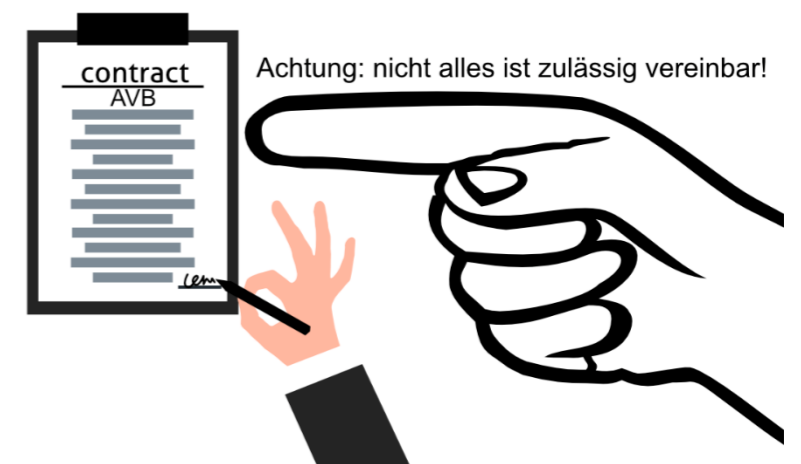
- ▶ LG Köln v. 08.02.2023 - 26 O 12/22 (Zurich)
  - ▶ Rentenfaktor-Herabsetzung von 37,34 auf 27,97 → Differenz 9,37 → - 25 %
- ▶ LG Stuttgart 53 O 214/22 ausstehend (Allianz)
- ▶ Verwerfen die Anpassung von Rentenfaktoren
- ▶ § 163 bezieht sich auf die Wiederherstellung einer vereinbarten Äquivalenz zw. Leistung und Gegenleistung
- ▶ Wesentliche Gründe:
  - ▶ Kapitalanlage zählt nicht – ist Unternehmensentscheidung des VR
  - ▶ 163 erlaubt nur Prämienanpassung durch VR, nicht Leistungssenkung
    - ▶ Prämienanpassung liegt im Risikobereich des ArbG's
  - ▶ Anpassungen müssen in beide Richtungen gehen





# Anpassungsklausel § 163 VVG

- ▶ Nicht überraschend: auch nur leichte negative Abweichungen von der gesetzlichen Formulierung führen zur Nichtigkeit der Klausel
- ▶ Keine geltungserhaltende Reduktion
  - ▶ die Klausel entfällt in seinem gesamten Umfang
  - ▶ Rechtsgrundsatz bei Verbraucherverträgen nach § 306 BGB
  - ▶ Grundsatz der Abstrafung von negativen Abweichungen aus der EU-Klauselrichtlinie (es darf sich nicht lohnen, das maximal Mögliche auszuloten)
  - ▶ Ist auch hier zum Problem geworden



# Abweichungen von der gesetzlichen Regelung

§ 163 VVG

# 6 Gründe des Scheiterns

- ▶ Sicht der Schuld, nicht deren Finanzierung
  - ▶ Der Leistungsbedarf sind die geschuldeten Versicherungsleistungen
  - ▶ Die Niedrigzinsphase ändert nicht den Leistungsbedarf, sondern deren Finanzierung
- ▶ Sicht auf den Markt, nicht die individuelle Unternehmenslage
  - ▶ Ist auf Entwicklungen begrenzt, die sich außerhalb der Einflussosphäre des Versicherers vollziehen
  - ▶ Kapitalerträge beruhen auf einer Unternehmensentscheidung des Versicherers



Schicksal des  
Marktes und nicht  
Einzelschicksal





# 6 Gründe des Scheiterns

- ▶ Grundsätzliche Sicht auf die Kapitalanlage
  - ▶ Die Gesetzesbegründung zu § 203 VVG lehnt die Veränderung des Rechnungszinses als Auslöser für eine Prämienanpassung ab

Zinstreppe versus  
Brücke (Stetigkeit)



- ▶ Spiegelbildliche Sicht

- ▶ Anpassungsklauseln müssen Äquivalenzstörungen auf beiden Seiten der Vertragspartner beachten ... und zwar bereits in der Formulierung der Klausel
- ▶ Die Beteiligung an Überschüssen zählt nicht
- ▶ Rentenfaktoren müssen auch steigen können



# 6 Gründe des Scheitern

- ▶ lange Sicht und keine Sicht

- ▶ Änderungen dürfen „nicht nur vorübergehend“

und

- ▶ „nicht voraussehbar“ sein
- ▶ auch formal in der Klausel verankert



- ▶ Sicht auf die Weise der Anpassung

- ▶ VR darf nur die Prämie anpassen. Nur ArbN kann die Leistungsanpassung verlangen
- ▶ in bAV dürfte dies bereits eine unüberwindbare Hürde darstellen



# BFH: Vorbehalt nur positiv-arbeitsrechtlich

- ▶ BFH v. 6.12.2022 – IV R 21/19
- ▶ Wichtig für Direktzusagen mit RDV
- ▶ Fall:
  - ▶ Es wird eine Transformationstabelle vereinbart, die einseitig durch eine andere festgelegte Transformationstabelle ersetzt werden kann
    - ▶ mutmaßlich wg. Rentenfaktoren des RDV, da sich der ArbG bereits einen Regress gegen den Versicherer vorbehält (Rz. 5)
    - ▶ Es wird diskutiert, ob die neue Tabelle/Faktoren nur für zukünftige EU gegolten hätten (3. Besitzstandstufe)
    - ▶ Die üblichen alternativen Rentenfaktoren eines Versicherers gelten jedoch für das gesamte Kapital und ist insofern ein Eingriff in die erste Besitzstandstufe



# BFH: Vorbehalt nur positiv-arbeitsrechtlich

- ▶ Entscheidung (was ist nicht möglich):
  - ▶ Vorbehalte sind dann unzulässig, wenn sie zu Abschlägen gegenüber den maßgeblichen Rückstellungen / Formeln / Faktoren führen müssten
  - ▶ Ein Vorbehalt, der nach seinem Wortlaut die Minderung oder den Entzug der Pensionsanwartschaft in das Belieben des Arbeitgebers stellt, ist steuerschädlich
  - ▶ Es wird der Literaturmeinung widersprochen (z.B. Donnermuth), dass sämtliche Widerrufsvorbehalte deshalb unschädlich seien, weil nach der Rechtsprechung diese ohnehin nur nach billigem Ermessen zulässig seien
  - ▶ Abschläge sind allein deshalb erforderlich, weil keine Prüfung des Einzelfalls erfolgt, solange kein arbeitsgerichtlicher Streit besteht (es wird schon keiner klagen!)

# BFH: Vorbehalt nur positiv-arbeitsrechtlich

- ▶ Entscheidung (was ist maßgeblich):
  - ▶ Die Bildung einer Pensionsrückstellung soll nur dann zulässig sein, wenn ein Vorbehalt positiv – also ausdrücklich – einen nach arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung anerkannten, eng begrenzten Tatbestand normiert
  - ▶ Es ist eine zulässige Typisierung, die von dem möglichen oder wahrscheinlichen Ergebnis einer späteren Überprüfung abstrahiert
  - ▶ Stichworte sind:
    - ▶ Nur ausnahmsweise Minderung oder Entzug
    - ▶ Billigkeit bereits enthalten



klare vorhandene  
ggü. geneigt  
vermuteter  
Rechtsprechung



# BFH: Vorbehalt nur positiv-arbeitsrechtlich

- ▶ Nein zu ...
  - ▶ Widerrufsvorbehalte, bei denen Zweifel zur arbeitsrechtlichen Anerkennung bestehen
  - ▶ wenn nicht von vorneherein eindeutig arbeitsrechtl. zu bejahen
  - ▶ Absage zu Experimenten und kreativer Neuschöpfung
  - ▶ Finanzamt kann Rechtslage nicht oder nur aufwendig prüfen – unzumutbar

→ nur bereits Geprüftes



Stop zur kreativen Gestaltung und Stop zum rechtsfreien Raum der vermuteten Hemmung vor Klage





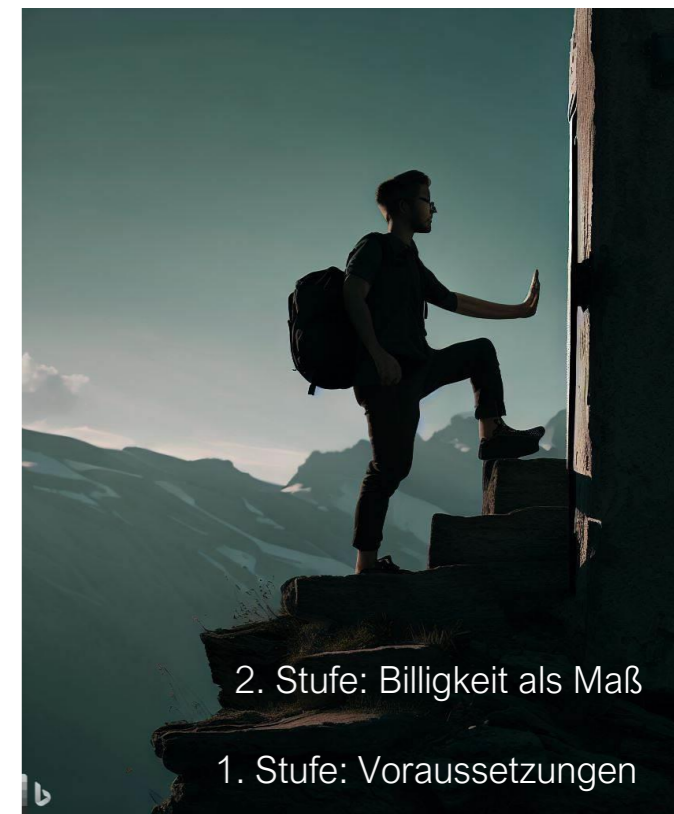
# Vergleich der Urteile

- ▶ **BAG 3 AZR 220/22** (Ersetzung) hat die vereinbarte, aber **grundlose** Herabsetzung der Leistung vor Augen
- ▶ **LG Köln 26 = 12/22** (Treuänderungsklausel) und **BFH IV R 21/19** (Vorbehalt) haben die **begründete** Herabsetzung vor Augen
- ▶ § 308 Nr. 4 BGB (Änderungsvorbehalt) ist auf **beide** Klauseln anzuwenden



# Vergleich der Urteile

- ▶ Bei der BFH-Entscheidung wird die Begründung durch Äquivalenzstörung andiskutiert und auf die vom BAG entschiedenen Fälle zurückgedrängt
- ▶ Die Treuhänderklausel § 263 VVG ist ein Unterfall von § 313 BGB Störung der Geschäftsgrundlage
  - ▶ findet in der bAV seinen Niederschlag in der 3-Stufen-BAG Regelung und der Rechtsprechung zur Feststellung einer Fehlentwicklung
- ▶ § 263 VVG unterscheidet erst in der zweiten Stufe der Prüfung – der Billigkeit der Höhe des Eingriffs – inwieweit in den Besitzstand oder nur in den Future-Service eingegriffen werden kann



2. Stufe: Billigkeit als Maß

1. Stufe: Voraussetzungen

# Vergleich der Urteile

- ▶ Es gibt signifikante Unterschiede für die Eingriffsvoraussetzungen und –Tiefe zwischen Zivil- und Arbeitsrecht
  - ▶ Im Arbeitsrecht kommt es in der 3-Stufen-BAG-Regelung auf die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers an (z.B. Insolvenznähe)
  - ▶ Die Feststellung einer Fehlentwicklung berücksichtigt eine starke Kostenbelastung durch Steuer und SV
    - ▶ nicht berücksichtigt werden können: Kapitalanlage, Biometrie, Anstieg der Entgeltentwicklung
    - ▶ in der Treuhänderklausel kann Biometrie berücksichtigt werden
    - ▶ der Zusatzaufwand muss erheblich sein (50% BAG v. 19.02.2008 – 3 AZR 290-06)

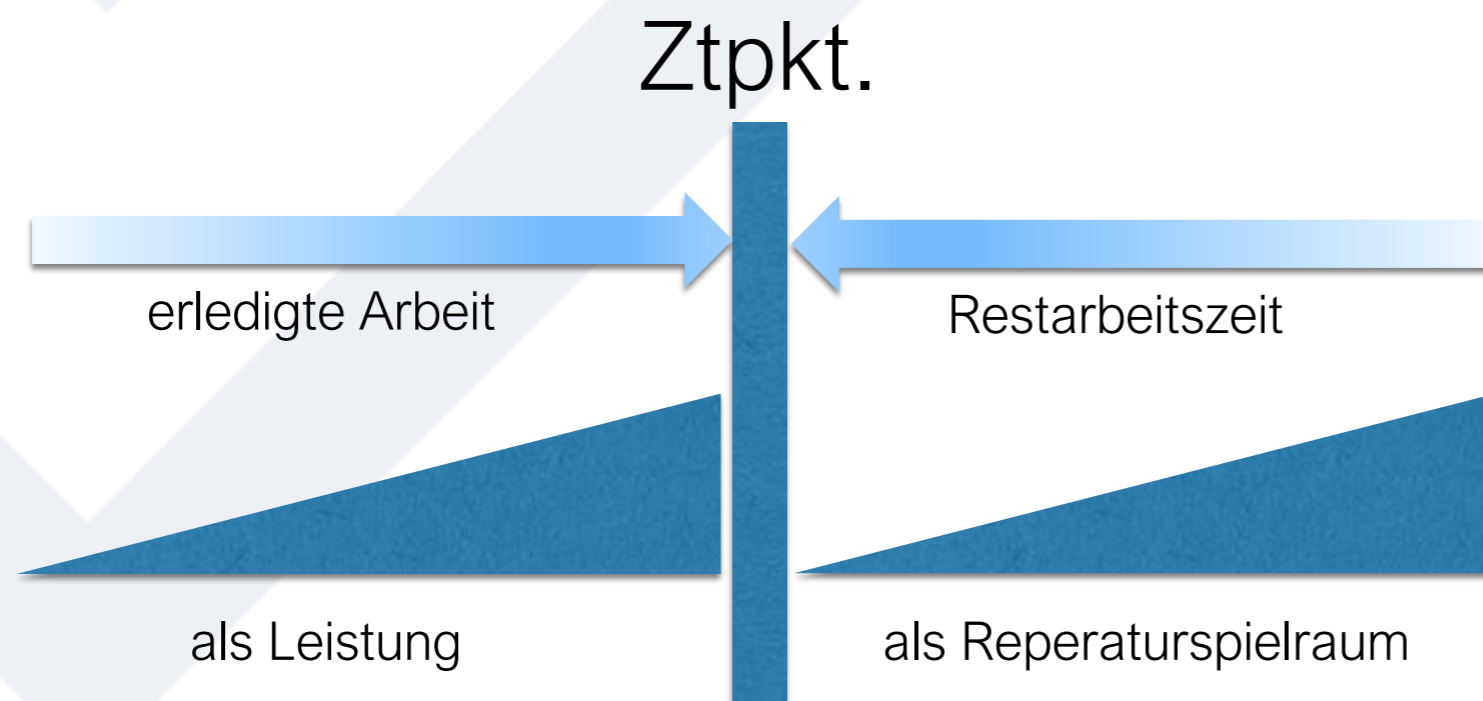
# Vergleich der Urteile

- ▶ Relevanz der Möglichkeit des Arbeitnehmers, die entstandene Lücke wieder zu füllen
  - ▶ Auch im Treuhänderurteil wird andiskutiert, dass der Arbeitnehmer ein Vertrauen auf die Höhe der Leistung hat und welche Möglichkeiten er hat, die gekürzte Leistung wieder zu ersetzen
  - ▶ Im Arbeitsrecht scheint die Relevanz der Wiedererlangung der gewünschten Versorgungshöhe noch relevanter zu sein
  - ▶ Es kommt auch auf den Zeitpunkt an, an dem die Kürzung stattfindet
  - ▶ Im Arbeitsrecht hat der Entgeltcharakter der bAV eine hohe Bedeutung
- ▶ Dies kann zu einer unterschiedlichen Bewertung der Billigkeit und zu einer Durchgriffshaftung führen



# Vergleich der Urteile

- ▶ Der Zeitpunkt des Eingriffs erhält eine zunehmende Bedeutung
  - ▶ Fortschritt des Arbeitslebens als Leistung
  - ▶ Restzeit bis zur Rente als Reperaturzeitraum



# Fazit

- ▶ Die vorbehaltlose alternative Ansetzung eines niedrigeren Rentenfaktors scheint unmöglich zu sein
- ▶ Die Voraussetzungen an die Billigkeit eines Widerrufsvorbehalts sind enorm
- ▶ Die Kapitalanlage scheint für Versicherer und Arbeitgeber kein Grund zu sein
- ▶ Die Biometrie ist für Versicherer relevant, für Arbeitgeber soll sie ein Teil des Versprechens sein, ob „voraussehbar und dauerhaft“ oder nicht